

**Satzung  
des Fördervereins  
der Gemeinschaftsgrundschule Adolf-Feld-Schule**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Adolf-Feld-Schule e.V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen.

**§ 2**

**Zweck / Ziele / Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den Besonderheiten der Gemeinschaftsgrundschule Adolf-Feld-Schule bekannt zu machen.

Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- Ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, besonders aus sozial schwachen Familien;
- Mitwirkung bei Veranstaltungen der Schule;
- kulturelle, sportliche und weitere schulische Betätigung an der Adolf-Feld-Schule;
- Unterstützung der Arbeit im Offenen Ganztage;
- Unterstützung der Schule bei der Anschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lernmittel.

**§ 3**

**Mitglieder**

Mitglieder werden können:

- Eltern
- Lehrer / -innen
- ehemalige Schüler / -innen
- Freunde der Schule
- Firmen, Vereine, Organisationen und Körperschaften, wenn sie gewillt sind, die satzungsgemäßen Vereinszwecke zu fördern.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Antrag, Beitrittserklärung mit Name und Anschrift, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung,
- durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

**§ 4**

**Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Spenden
- durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

**Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbstschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen bleibt. Der jeweilige Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist einmal im Geschäftsjahr zu entrichten.

**§ 6**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

**§ 8**

**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer / der Kassiererin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Schulleiter / der Schulleiterin
- bis zu zwei Beisitzern / Beisitzerinnen

Mit Ausnahme des Schulleiters / der Schulleiterin wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

**§ 9**

**Beschlüsse**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme / der stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

**§ 10**

**Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

**§ 11**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vereinsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Prozent der beigetretenen Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von nicht weniger als einer Woche einberufen. Einmal im Jahr findet nach Beginn des neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Vorsitzenden und seinem / ihrem Vertreter sowie von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen ist.

**§ 12**

**Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung wird von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen durchgeführt, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**§ 13**

**Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

**§ 14**

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Liquidation verbliebene Vereinsvermögen an die Adolf-Feld-Schule mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für den Satzungszweck zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und dessen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.